

A. Datenzugang als Baustein der vernetzten Wirtschaft

Die Datenökonomie des 21. Jahrhunderts eröffnet großartige Chancen für Innovationen und gesteigerte Effizienzen. Neue Produkte und Leistungen sind möglich, Transaktionskosten können erheblich gesenkt werden. Die Potentiale der vernetzten Wirtschaft können aber nur realisiert werden, wenn alle Marktteilnehmer in fairer Weise daran mitwirken können. Dafür ist der Zugang zu Plattformen, Software und Daten eine Schlüsselfrage.¹ Werden Nutzer oder Unternehmen ausgesperrt, kann es zu Vermachtungen, ungerechtfertigten Diskriminierungen und Schäden für Verbraucherinnen und Verbraucher kommen. In der Datenökonomie sind Zugangssperren technisch und rechtlich leicht umsetzbar: Wer keinen Zugriff auf die Datenbox eines vernetzten Geräts oder einer Anlage erhält, ist schnell aus dem Spiel.

Die Europäische Kommission hat dieses Problem erkannt und mit dem Entwurf des Data Acts² einen Vorschlag unterbreitet, um künftig im europäischen Recht „eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung aus Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft zu gewährleisten und den Datenzugang und die Datennutzung zu fördern.“³ Kern des Vorschlags ist ein grundlegender Anspruch auf Zugang zu Daten von „smarten“ Geräten. Mit dieser Initiative greift die Kommission ein zentrales Problem auf. Der Vorschlag zieht wichtige Grundpfeiler in das entstehende rechtliche Gerüst der Datenökonomie ein.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die vorgeschlagenen Regeln zu prüfen und ggf. Verbesserungspotentiale aufzuzeigen. Dabei wird von der Perspektive kleinster und kleiner Unternehmen ausgegangen, die als Handwerksbetriebe oder sonstige Dienstleister ihre besonderen Leistungen dem Kunden gegenüber erbringen möchten. Sie dürfen insbesondere am Zugang zu Sekundärmärkten, also Märkten, die dem „smarten“ Gerät nachgelagert sind, nicht durch fehlenden Datenzugang gehindert werden.

1 Umfassend *Podszun*, *Handwerk in der digitalen Ökonomie*, 2021.

2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), 23.2.2022, COM(2022) 68 final. Im Folgenden ist von Data Act-Entwurf (Data Act-E) die Rede.

3 Vorschlag zum EU Data Act, 23.2.2022, COM(2022) 68 final, S. 3.

I. Datenzugang für das Handwerk

Wenn die Energieversorgung in einem Haus „smart“ ist, wird sie digital gesteuert – zum Beispiel mit dem Smartphone. Verbrauchsdaten werden erfasst, intelligente Regulierung hilft beim Energiesparen, der Verschleiß von Materialien wird frühzeitig registriert. Das ist bequem und effizient. Wird die Energieanlage reparaturbedürftig, wird es in vielen Fällen für den zur Reparatur gerufenen Handwerker unerlässlich sein, auf den Computer und die Daten zuzugreifen, die in der smarten Anlage eingebaut sind und diese steuern. Doch wer hat den digitalen Schlüssel? Unter welchen Bedingungen wird der Zugangscode weitergegeben? Welcher Handwerksbetrieb wird beauftragt, wenn das System automatisch, vorausschauend, erkennt, wann eine Wartung nötig wird? Ist es noch der Hausbesitzer, der sich seinen Handwerksdienst aussucht? Oder erledigt das gleich die „Maschine“ – und damit der Operateur des smarten Datennetzwerks, das sich um das Haus gesponnen hat? Wer kann Folgedienstleistungen anbieten, die an das smarte Gerät andocken, etwa weitere Komponenten anbauen oder neue Vernetzungen mit anderen Geräten herstellen?

Die Frage, wie der Zugang zu Daten reguliert wird, ist für die vernetzte Wirtschaft des 21. Jahrhunderts eine Schlüsselfrage. Gerade für Kleinstunternehmen, kleinere und mittlere Unternehmen, darunter insbesondere Handwerksbetriebe und Dienstleister, stellt diese Form der Digitalisierung eine Herausforderung dar: Sie werden weiterhin benötigt, das ist ohne Zweifel, denn die Mitarbeitenden dieser Betriebe sind vor Ort und können unmittelbar für die Kundschaft Leistungen erbringen. Die Betriebe werden in der Regel aber nicht selbst als Datenunternehmen tätig werden, die mit hoher IT-Expertise programmieren. In der Folge sind sie abhängig davon, Zugang zu ihren Kundinnen und Kunden zu erhalten, die ihre Angelegenheiten längst digital regeln und dabei im Zweifel in einem digitalen Netzwerk eingesponnen sind. Dieses Netzwerk wird vom Hersteller des smarten Geräts oder einem Datenoperateur (z.B. einem digitalen Gatekeeper wie Alphabet oder Apple) betrieben. Zugang wird die Schlüsselfrage, die über den wirtschaftlichen Erfolg entscheidet.

Das Beispiel der Energieanlage zeigt, dass es in erster Linie um den Zugang zu Sekundärmärkten geht. Mit diesem Begriff werden Wertschöpfungsstufen bezeichnet, die dem Vertrieb des Ausgangsprodukts (smarte Heizung) nachgelagert sind.⁴ Auf Sekundärmärkten (*downstream markets*

4 Vgl. *Bechtold*, Die Kontrolle von Sekundärmärkten, 2007, S. 10; *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU, 2022, Art. 102 AEUV Rn. 248 f.

oder *aftermarkets*) werden also Leistungen erbracht, die in Abhängigkeit vom Produkt erbracht werden, das auf dem Primärmarkt angeboten wird. Sekundärmärkte sind volkswirtschaftlich bedeutsam. Aftersales, Ersatzteilvertrieb, Services, Wartung und Reparatur sind zu wichtigen Teilen der Wertschöpfung geworden. Hier ist das für Deutschland und Europa wirtschaftlich und kulturell so bedeutsame Handwerk vielfach tätig.

Sekundärmärkte stehen aber immer in der Gefahr, dass sich der Wettbewerb nicht richtig entfalten kann. Ohne Wettbewerb kommen Effizienz und Innovation zu kurz. Im Kartellrecht ist die Offenhaltung von Sekundärmärkten für Wettbewerb ein Dauerbrenner-Thema.⁵ Häufig versuchen Hersteller, die auf dem Primärmarkt tätig sind, den scharfen Wettbewerb auf diesem Markt zu kompensieren, indem sie sich den nachgelagerten Markt vorbehalten. Dazu können technische oder rechtliche Strategien der Marktabschottung angewendet werden. Ein bekanntes Beispiel ist der mal technisch, mal rechtlich, manchmal auch nur psychologisch durchgesetzte Druck, nur Original-Ersatzteile des ursprünglichen Herstellers (OEM⁶) zu verwenden oder nur autorisierte Reparaturwerkstätten aufzusuchen. Solche Abschottungsstrategien führen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu höheren Preisen, die nicht mehr wettbewerbsmäßig kontrolliert sind. Für die Leistungserbringer auf diesen Märkten, z.B. selbstständige Handwerker, droht die Abhängigkeit von anderen Unternehmen.

Die Digitalisierung schafft neue Möglichkeiten der Abschottung. Wer den Zugang zum Bordcomputer eines Autos nicht hat, wer die Daten einer Maschine nicht auslesen kann, muss sich aus dem Markt zurückziehen oder die Bedingungen desjenigen Unternehmens akzeptieren, das den Zugang kontrolliert. Wenn es zu Machtungleichgewichten kommt – internationaler Konzern auf der einen Seite, kleiner Handwerksbetrieb auf der anderen Seite – geraten die Leistungserbringer schnell in eine „Friss-oder-stirb“-Situation.

Die altbekannte Konstellation des Ringens zwischen OEMs und Handwerkern wird in der digitalen Ökonomie durch eine weitere Komponente verschärft: Die Silicon Valley-Konzerne, die sog. digitalen Gatekeeper, greifen in dieses Zusammenspiel ein, da sie eine überlegene Datenmacht haben und am besten in der Lage sind, Daten zu verwerten. Sie haben die Datensätze des *Internet of Things* längst als Thema entdeckt. So hat

5 *Bechtold*, Die Kontrolle von Sekundärmärkten, 2007, S. 15 ff.; *Körber* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2020, Art. 2 FKVO Rn. 64; *Xeniadis/Kühnert*, WuW 2008, 1054 ff.

6 OEM steht für Original Equipment Manufacturer, also den Erstausrüster.

– etwa im Gesundheitswesen – Google den Wearables-Anbieters Fitbit erworben.⁷ Die Strategie liegt darin, dank der Datenhoheit, künftig auch Dienstleistungen im Gesundheitshandwerk und im medizinischen Bereich über eine Plattform zu steuern. Auch in anderen Bereichen dringen die großen Digitalunternehmen in den Bereich des Handwerks vor.⁸ Die ökonomische Brisanz liegt auf der Hand. Möglicherweise geraten nicht nur die Dienstleister, sondern selbst die Hersteller von Geräten in die Abhängigkeit von noch mächtigeren Datennetzwerk-Operateuren: Es ist nicht gesagt, dass beispielsweise der Hersteller einer Waschmaschine, die in einem Smart Home integriert wird, am Ende die Hoheit über die Datennutzung in seinem Segment behält.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass das Internet of Things (IoT) mit lauter vernetzten Produkten und Diensten neben der starken Effizienzwirkung auch Schattenseiten hat. Insbesondere die umfassende Datensammlung und damit einhergehenden Überwachungsmöglichkeiten, aber auch die Anfälligkeit für Cyberrisiken und andere Aspekte werden teilweise kritisch gesehen.⁹

Primäre Zielrichtung aus wettbewerblicher Sicht muss es sein, den Wettbewerb auf Sekundärmärkten aufrecht zu erhalten. Nur das garantiert freie Auswahlentscheidungen der Konsumenten, günstige Preise bei Folgedienstleistungen, ein hohes Innovationspotential und die Unabhängigkeit der Unternehmen, die auf diesen Märkten tätig sind. Die Zugangsproblematik, die der Data Act regelt, ist dafür essenziell. Hier bieten sich Spielräume, da es keine rechtliche Zuweisung von Daten in den Verfügungsbereich bestimmter Personen gibt. Ein allgemeines Schutzrecht oder Eigentum an Daten gibt es – mit geringfügigen Ausnahmen, wenn Daten auch einmal Teil eines Immaterialgüterrechts sind – nicht.¹⁰ Das gilt insbe-

7 Vgl. Europäische Kommission, 17.12.2020, Fall M.9660 – Google/Fitbit.

8 Umfassend *Albusen, Bizer et al.*, Plattformökonomie im Handwerk, Göttinger Beiträge zur Handwerksforschung 58, 2021; siehe auch DHZ, 9.12.2019, <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/amazon-kann-ein-komplettes-oekosystem-handwerk-organisieren-149216/>; zu Apple CarPlay Tachometer 4/2022, abrufbar unter <https://www.tachometer-magazin.de/magazin/innenspiegel/die-schlacht-hat-laengst-begonnen>.

9 Beispielhaft *Casper/Grimpe*, ZIP 2022, 661; *Ohm/Kim*, Ohio State Law Journal (i.E.), 2022, Legacy Switches: A Proposal to Protect Privacy, Security, Competition, and the Environment from the Internet of Things, <https://ssrn.com/abstract=4149789>; *Drew*, Chinese technology in the ‘Internet of Things’ poses a new threat to the west, Financial Times, 10.8.2022, <https://www.ft.com/content/cd81e231-a8d3-4bc0-820a-13f525a76117>.

10 Ausführlich *Podszun*, Handwerk in der digitalen Ökonomie, 2021, S. 54 ff.

sondere für nicht-personenbezogene Daten, beispielsweise Maschinendaten, die im IoT besonders bedeutsam sind. Die *tatsächliche* Verfügungsgewalt über derartige Daten begründet keine rechtliche Privilegierung der Inhaber dieser Verfügungsmacht. Die Wertentscheidung, wer auf Daten zugreifen können soll, kann davon unabhängig getroffen werden.¹¹ Das unternimmt der EU Data Act.

Der Data Act hat darüber hinaus eine weitere wichtige Komponente: Er bietet einen Ansatz für eine erweiterte Zusammenarbeit in datengetriebenen Wertschöpfungsnetzwerken. Datenpools, in denen zunehmend im Zusammenwirken verschiedener Akteure Wertschöpfung geleistet wird, können auf Basis des Data Acts einfacher als bislang aufgebaut werden. Beispiel Gesundheitshandwerk: Für Hörgeräteakustiker, Optiker, Orthopädie- oder Zahntechniker wird es zukünftig immer wichtiger sein, mit anderen Akteuren des Gesundheitswesens vernetzt zu sein. Patientendaten werden digital gespeichert, darauf greifen die medizinischen Berufe, die Pharma- und die Medizinproduktehersteller, Versicherer usw. zu. Sie erkennen aus den Daten neue Muster, entwickeln neue Produkte und Dienstleistungen, vernetzen ihre Angebote. Nur wenn alle Beteiligten fair in dieses Netzwerk einbezogen werden, kann das volle Innovationspotential ausgeschöpft werden, weil kein Know-how verloren geht. Sobald eine Gruppe ausgeschlossen wird, geht ein Teil der möglichen Wertschöpfung verloren. Für die betroffene Gruppe entstehen Abhängigkeiten.

Das Handwerk ist nicht nur potenzieller Datenempfänger. In Handwerksbetrieben werden Daten generiert und gesammelt. Gerade der unmittelbare Kontakt zum Kunden, der für das Handwerk kennzeichnend ist, ermöglicht Produkt- und Serviceverbesserungen sowie die Erhebung und Analyse wichtiger Daten. Die Leistung vor Ort, die beim Kunden erbracht wird, lässt sich in Daten übersetzen. Das Handwerk hat also auch eine beträchtliche Chance in der Datenökonomie und kann die großartigen Produkte und Leistungen, die in Zukunft durch eine immer stärkere Zusammenarbeit ermöglicht werden, mitgestalten. Auch dafür kann der Data Act eine Grundlage bieten. Die Potentiale werden aber nur realisiert, wenn die Akteure im Wettbewerb und in fairer Weise am Markt agieren können.

11 *Specht-Riemenschneider*, ZRP 2022, 137, 138.

II. Bisherige rechtliche Lösungen

Der Zugang zu Daten ist kein gänzlich neues Thema. Mit der Zunahme smarterer Geräte und der allgemeinen Vernetzung hat das Thema aber erheblich an Relevanz gewonnen. Bisherige rechtliche Lösungen für das Problem sind jeweils mit ihren eigenen Problemen behaftet.¹²

- Vertragliche Lösungen zwischen Geschäftspartnern sind der bevorzugte Standard. Allerdings erbringen Verträge nur dann angemessene Ergebnisse, wenn die Vertragsparteien auf Augenhöhe miteinander verhandeln können. Das ist nicht immer der Fall. Asymmetrische Verhandlungspositionen können zu Lasten des schwächeren Vertragspartners und der Endabnehmer ausgenutzt werden.
- Kartellrechtliche Ansätze, zuletzt gestärkt in der 10. GWB-Novelle durch einen weitreichenden Datenzugangsanspruch (§ 20 Abs. 1a GWB), können immer nur einzelfallabhängig geltend gemacht werden. Als Leuchtturmverfahren haben sie ihre Berechtigung. Für die tägliche Praxis dauern kartellrechtliche Verfahren jedoch meist zu lang.
- Sektorspezifische Zugangslösungen, wie etwa im Kfz-Gewerbe, sind oft hilfreich. Allerdings verbleiben auch hier Probleme, wenn keine einheitlichen offenen Schnittstellen vorhanden sind. So ist es für herstellerunabhängige Kfz-Werkstätten oft nicht wirtschaftlich, den Daten- und Software-Zugang zu allen Marken zu erwerben, selbst wenn Zugang grundsätzlich gewährt wird.¹³ Zudem bleiben die sektorspezifischen Lösungen sektoral beschränkt – das ist angesichts der Konvergenz und Integration immer weiterer Märkte und Leistungen nicht zeitgemäß.

Aufhorchen lässt eine Marktlösung im Smart-Home Bereich, die von der Connectivity Standards Alliance für das IoT befördert wird. In der Allianz haben sich große Unternehmen wie Apple, Google und Amazon mit führenden Industrieunternehmen wie Assa Abloy, Ikea oder Schneider electric zusammengeschlossen, um einen gemeinsamen Standard (*Matter*) durchzusetzen. Über diesen Standard, der Ende 2022 für Endverbraucher freigegeben wurde, sollen die Geräte verschiedener Hersteller miteinander

12 Ausführlich *Podszun*, *Handwerk in der digitalen Ökonomie*, 2021, S. 75 ff.

13 Vgl. Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe, *Zugang zu Fahrzeugdaten*, Positionspapier vom 20.1.2022. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. setzt sich im Kfz-Sektor für „Mobilitätsdatenwächter“ ein, siehe vzbv, *Mobilitätsdatenwächter*, 2022; umfassend dazu *Reither/Methner/Schenkel*, *Einführung eines „Mobilitätsdatenwächters“ für eine verbrauchergerichte Datennutzung*, 2022.

kommunizieren können. Auffällig ist die Dominanz großer Digitalunternehmen, die hier eine Partnerschaft mit großen Industrieunternehmen begründen. Fraglich an dieser Initiative ist, ob die Beherrschung durch die großen Konzerne nicht zu einem systemisch angelegten Ungleichgewicht gegenüber solchen Unternehmen führt, die schwerpunktmäßig den Sekundärmarkt bedienen. Wird der Zugang zu diesem gemeinsamen Kommunikationsstandard aber offen und nicht-diskriminierend ausgestaltet und sind die Zugriffsbedingungen auch im Übrigen angemessen und fair, würden sich zumindest einige der Probleme im IoT lösen lassen. Die Abhängigkeit von einzelnen digitalen Ökosystemen würde aufgebrochen.¹⁴ Als Auffanglösung und rechtliches Druckmittel behält der EU Data Act auch bei einer weiten Implementierung dieses Standards seine Relevanz.

Die Regelungsansätze stoßen wegen restriktiver Regelungen zu Datenschutz, geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen und wettbewerblich problematischem Informationsaustausch an Grenzen. Gleichwohl sind viele Ansätze vorhanden, die einen verbesserten Datenzugang ermöglichen können. Der Durchbruch ist allerdings noch nicht gelungen.

III. Zielvorstellungen

Im Folgenden ist der Fokus dieser Untersuchung darauf gerichtet, welche Fragen und Probleme der aktuelle Entwurf des EU Data Act für den Zugang zu Sekundärmärkten aufwirft. Die folgenden Zielvorstellungen leiten die Bewertung der neuen rechtlichen Instrumente.¹⁵

1. Horizontales Instrument für den Datenzugang

Erforderlich ist, dass durch ein horizontales Instrument – also ein solches über alle Sektoren hinweg – eine Regelung geschaffen wird, die auf rechtssichere und einfache Weise Zugang zu Daten ermöglicht. Mit dem geplanten EU Data Act hat die Europäische Kommission im Grundsatz eine solche Regelung vorgeschlagen, die für alle Branchen gilt. Sie ist im Ansatzpunkt begrüßenswert, weil sie Grundregeln für einen allgemeinen Zugangsanspruch vorgibt.

14 Vgl. *Colangelo/Borgogno*, Shaping Interoperability for the IoT: The Case for Ecosystem-tailored Standardisation, 11.5.2022.

15 Siehe auch Erwägungsgrund 2-6 Data Act-E.

2. Fairer Leistungswettbewerb und Konsumentensouveränität

Die leitende Vorstellung einer neuen europarechtlichen Harmonisierung muss rechtlich und ökonomisch den Prinzipien der europäischen Wirtschaftsordnung als einer regelgebundenen Marktwirtschaft folgen. Auf diesen Prinzipien basiert der Erfolg der EU in den vergangenen Jahrzehnten. Kennzeichnend sind der faire Leistungswettbewerb und die Konsumentensouveränität.¹⁶ Diese Grundwerte müssen durch den Datenzugang für die Datenökonomie – und gerade auch, wie schon bislang im Kartellrecht, für Sekundärmärkte – gesichert werden.

Mit Leistungswettbewerb ist gemeint, dass verschiedene Anbieter in einem freien Ringen miteinander um die Gunst der Kunden werben. Diese sollen nach Preis und Leistung entscheiden. Damit wird die Konsumentensouveränität geschützt: Die Abnehmer sind die „Schiedsrichter im Wettbewerb“, die entscheiden, wer den Wettbewerb gewinnt. Voraussetzung dafür ist, dass sich die verschiedenen Anbieter überhaupt am Markt mit ihren Leistungen präsentieren können und nicht von vornherein durch Marktabschottung ausgeschlossen sind. Eine hohe Dynamik erhält der Wettbewerb, wenn die Auswahlentscheidungen immer wieder getroffen werden können. Lock-in-Effekte in der Folge einer einmal getroffenen Ausgangsentscheidung schmälern Innovationsanreize.¹⁷ Wer Kunden einmal „gefangen“ hat, ohne dass dies in der Folge noch von Wettbewerbern bestritten werden kann, hat erhebliche Ausbeutungspotenziale. Mit diesem Modell unvereinbar ist eine zentrale Steuerung der Wirtschaft durch große Netzwerkoperatoren (die digitalen Gatekeeper), die die Chancen Dritter nach ihren eigenen Profitabsichten zuteilen und die Entscheidungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern dank ihrer technologischen und informationellen Überlegenheit lenken.¹⁸

16 Vgl. *Eilmansberger/Kruis* in: Streinz, EUV/AEU, 2018, Art. 102 AEUV Rn. 54.

17 Vgl. *Wolk*, 19 Cornell Journal of Law and Public Policy 2010, S. 795, 797; *Mariño*, 49 Journal of Industrial Economics 2001, S. 281; *Sato*, Usage Lock-In and Platform Competition, 2022.

18 Vgl. *Podszun*, Empfiehlt sich eine stärkere Regulierung von Online-Plattformen und anderen Digitalunternehmen? Gutachten zum 73. Deutschen Juristentag, 2020, S. F54.

3. Wesentliche Parameter für den Data Act

Mit diesen Zielvorstellungen lassen sich drei Kernforderungen für den EU Data Act verbinden:

- *Faire Chancenverteilung für die Marktakteure:* Die Frage der Zuordnung von Daten stellt sich für alle Marktakteure. Der Data Act muss sicherstellen, dass die Chancen in der Datenökonomie fair verteilt werden. Das bedeutet, dass kleinere und mittlere Unternehmen, die auf Sekundärmärkten tätig sind, beteiligt werden. Es darf nicht zu einer Privilegierung derjenigen Unternehmen kommen, die rein faktisch den Datenzugang kontrollieren. Dafür besteht weder normativ noch ökonomisch eine Rechtfertigung. Andernfalls wird ein Dateneigentumsrecht durch die Hintertür eingeführt. Die Datenökonomie wird nur dann beflügelt, wenn Zugang in fairer Weise für alle Marktakteure möglich ist.
- *Einfache Umsetzung ohne prohibitive Bedingungen:* Die Umsetzung der Zugangslösungen muss einfach und klar sein, damit nicht durch simple Obstruktionsmaßnahmen das Ziel einer florierenden und innovativen Datenwirtschaft vereitelt wird. Dazu sind allgemeine, unmittelbare Zugangslösungen erforderlich, die nicht einzelfallabhängig sind. Bedingungen und Kosten müssen überschaubar und leicht nachvollziehbar bleiben. Insbesondere dürfen geforderte Entgelte und notwendige Bedingungen nicht prohibitiv wirken. Das gilt auch für Begrenzungen, die aus Datenschutz, Immaterialgüterrecht, Geschäftsgeheimnisschutz oder Kartellrecht hergeleitet werden. Rechtsbehelfe müssen zur Verfügung stehen, die schnell Klarheit bringen, falls doch Streitigkeiten entstehen sollten.
- *Zugang zum Kunden durch Zugang zu Daten:* Die Abnehmer müssen entscheidend dafür sein, wer den Leistungswettbewerb gewinnt. Das bedeutet, dass ihre Auswahlfreiheit gewahrt bleibt. Die Diskussion über Zugang zu Daten ist insoweit irreführend, da es für viele Marktakteure nicht primär um den Zugang zu Rohdaten geht. Wesentlich ist, dass der Zugang zum Kunden nicht abgeschottet wird. Folglich muss Zugang, je nach Zweckrichtung, auch den Zugang zu Plattformen, Software, Dashboards oder bestimmten Hilfsinstrumenten umfassen. Datenzugangsrechte können nur dann ihre Wirksamkeit entfalten, wenn die Nachfrager von Leistungen eine Auswahl haben, wenn sie beauftragen, und der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, seine Leistungen marktgerecht zu erbringen.

A. Datenzugang als Baustein der vernetzten Wirtschaft

Wird der Data Act diesen Punkten gerecht, ist das ein erheblicher Fortschritt für eine faire, wettbewerblich organisierte digitale Marktstruktur in der vernetzten Wirtschaft des 21. Jahrhunderts.